

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Winterwerb**  
**vom 04.12.2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | <b>Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)   | 100,00 Euro |
| 2. | <b>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>  | entfällt    |
| 3. | <b>Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern<br>Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten.  |             |
| 4. | <b>Ausgraben und Umbetten</b> von Leichen und Aschen<br>Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5, 6 und 7. |             |
| 5. | <b>Mähen</b> der Fläche von Urnenrasengräbern für die Dauer der Ruhefrist   | 300,00 Euro |
| 6. | <b>Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen</b><br>(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)  |             |
|    | a) eine Urnenrasengrabstätte  | 100,00 Euro |
|    | b) eine Urnengrabstätte   | 200,00 Euro |
|    | c) eine Einzelgrabstätte  | 300,00 Euro |

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2007 außer Kraft.

Winterwerb, den 04.12.2018

gez. Luhofer (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.10.2018 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 04.12.2018 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 06.12.2018 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt